

17. X. 1916

Die Aufgaben und der Wirkungskreis des Ernährungsamtes.

Wien, 16. Oktober.

Als die Öffentlichkeit von der Errichtung des Ernährungsamtes erfuhr, wurde diese Tatsache allgemein mit großer Befriedigung begrüßt. Die Erfahrungen der beiden ersten Kriegsjahre hatten zur Genüge gezeigt, daß die Vereinigung aller die Ernährung der Bevölkerung betreffenden Fragen in einer Hand und an einer Stelle dringend wünschenswert wäre. Die Vielheit der Kompetenzen hatte nicht nur eine gewisse Schwerfälligkeit aller Maßnahmen zur Folge gehabt, es zeigte sich auch oft, daß die zuständigen Behörden nicht immer im Einklange miteinander vorgehen, vielleicht auch nicht vorgehen konnten, weil ihre Verfügungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus getroffen worden waren. Auch wußte in vielen Fällen die Bevölkerung, oft auch nicht einmal die Verwaltungsorgane, in wessen Machtbereich die Verfügung über eine einzelne Maßnahme fiel, und so ergaben sich Reibungen, Schwierigkeiten und Verzögerungen, deren Beseitigung durch die Errichtung einer Zentralstelle für Ernährungsfragen erhofft werden konnte. Einige Enttäuschung bereitete allerdings der Umstand, daß man hierbei nicht so weit gegangen war wie im Deutschen Reich und die Ernährungsfragen nicht von den einzelnen Ressorts losgelöst und Verordnungsgewalt und Exekutive in eine Hand gelegt hatte. Warum die einzelnen Ressortministerien nicht gern die Gelegenheit ergriffen, sich einer Verantwortung zu entledigen, die sie nur schwer tragen können? Es ist begreiflich, daß bei den einzelnen Ressortministerien die Maßnahmen für die Ernährung der Bevölkerung nicht bloß unter dem Gesichtspunkte ihrer augenblicklichen Möglichkeit und Notwendigkeit geprüft werden. Den Ressortministerien obliegt nicht nur die Aufgabe, für die Gegenwart zu sorgen, sondern auch für die Zukunft, und so können vielleicht vom Standpunkte des einzelnen Verwaltungszweiges ganz gerechtfertigte Bedenken für die Zukunft der Ergreifung gewisser Verfügungen für die Gegenwart hindernd im Wege stehen. Diese Erwägungen drängen jedoch geradezu dahin, ein eigenes Amt mit unbeschränkter Verfügungsgewalt und voller Verantwortlichkeit zu errichten, dem einzig und allein die Erfüllung der dringenden Gegenwartsaufgabe der Ernährung der Bevölkerung zufällt und welches berechtigterweise angesichts der Sorge um die Notwendigkeiten der Gegenwart alle Erwägungen der Zukunft in den Hintergrund treten lassen kann.

Dieser Schritt ist bei uns nicht geschehen. Die Kompetenzen der einzelnen Ressortministerien bleiben unbe-

rührt, die verschiedenen, den Ernährungszwecken dienenden Zentralen unterstehen nach wie vor den einzelnen Fachministerien und so kann das Ackerbaumministerium nach wie vor in der Vieh- und Fellefrage, das Handelsministerium in der Zuckerfrage grundlegende Verfügungen treffen und der Einfluß, welchen das Ernährungsamt besitzt, besteht darin, daß in allen jenen Fällen, in welchen das Ministerialkomitee bei dem Zusammentreffen der Kompetenzen verschiedener Ministerien zu entscheiden hat, der Chef des Ernährungsamtes in diesem Komitee seine Stimme erheben kann. Wohl ist zur Vermeidung aller Weitwendigkeiten die Approvisionierungskommission der Ministerien ins Leben gerufen worden, welche die Einigung der einzelnen Ressorts herbeizuführen hat, aber auch diese kann keine Entscheidung fällen, weil letztere dem Ministerialkomitee überlassen ist. So ist der Gang noch immer ein zu komplizierter und das Ernährungsamt ist nicht in der Lage, irgendwelche endgültige Entscheidung zu fällen.

Man war nun sehr begierig, aus dem Statut des Ernährungsamtes zu erfahren, welcher Wirkungskreis eigentlich dem Ernährungsamt eingeräumt sei, und insbesondere welche Machtbefugnis demselben übertragen wurde. Die Veröffentlichung dieses Organisationsstatuts hat nun sicher eine Enttäuschung gebracht. Es ist schwer zu erkennen, welche Aufgaben eigentlich dem Ernährungsamte übertragen wurden, noch viel schwerer aber, zu ersehen, welche Machtbefugnis ihm zusteht. Denn aus der Durchsicht des Statuts ergibt sich nur, daß dieses neue Ernährungsamt keine weitergehende Exekutive besitzt, als sie bisher das Ministerium des Innern hatte. Die Kompetenzen aller anderen Ministerien bleiben unberührt, wenn auch formell vielleicht den letzten Auftrag das Ernährungsamt zu erteilen hat. Was übrigens auch nicht einmal vollkommen klargestellt ist. Nehmen wir an, daß die interministerielle Kommission und das Ministerialkomitee über gewisse grundlegende Prinzipien einig geworden und dieselben in öffentlichen Verordnungen und Weisungen an das Ernährungsamt und die einzelnen Ressorts niedergelegt haben. Man sollte doch annehmen, daß das Ernährungsamt freie Hand hat, die Durchführungsverordnungen erlassen darf und jetzt nicht mehr an die Zustimmung der einzelnen Ressorts gebunden ist. Auch das scheint nicht der Fall zu sein. Es ist sicher, daß die Leitung des Ernährungsamtes bestrebt ist, ihre Aufgaben voll zu erfüllen, daß insbesondere der Verkehr mit den Landesbehörden eine Beschleunigung erfährt, daß bureaukratische Weitwendigkeiten vom Ernährungsamte vermieden werden. Aber es darf doch nicht übersehen werden, daß der gute Wille, die gute Absicht und die größte Sachkenntnis nicht genügen, wenn nicht ein umfangreicher Wirkungskreis und eine selbständige Exekutivgewalt dem Ernährungsamt übertragen werden.

Die Errichtung des Amtes ist gewiß einem guten Gedanken entsprungen, die Zentralisierung aller Ernährungsfragen in einer Hand erscheint unbedingt notwendig, denn nur so ist ein Ueberblick über Vorrat und Bedarf möglich, welcher die Voraussetzung für jeden Verteilungsprozeß bildet, nur so erscheint es möglich, auf die Produktion den entsprechenden Einfluß zu üben, der auch unbedingt notwendig erscheint, da die Produktion angeregt, überwacht und in ihren Gewinnabsichten kontrolliert werden muß. Man hat jedoch nur den ersten Schritt getan, nur den Ausgangspunkt festgestellt, von welchem aus sich in die Zukunft die Aktion bewegen muß. Wenn man schon nicht so weit gehen wollte wie im Deutschen Reich und die ganzen Ernährungsfragen so wie dort gewissermaßen aus dem Verwaltungsapparat herausheben und einer neuen Stelle übertragen wollte, so wäre es notwendig gewesen, zumindest die Exekutive der einen Stelle zuzuweisen. In seiner heutigen Form ist das Ernährungsamt eine Stelle ohne festumschriebenen Wirkungskreis, ohne eigentliche Exekutive, nur eine neue Stelle, deren Leiter sich erst einen Wirkungskreis schaffen muß.